



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.331/2-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird; Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	421-GE/1985
Datum:	13. AUG. 1985
Verteilt	13. AUG. 1985

Dr. Klausner

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr.178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 2. August 1985

Für den Bundesminister:

Beilage *Komp.*

Min.Rat.Dr.Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.331/2-I/1/85

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

9.8.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Wasserbautenförderungsgesetz
1985 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 13.6.1985, Zl. 54 431/2-V/4/85,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, beehrt
sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

A. Zu Art. I Z 17 des Entwurfes:

Im neuen § 12 Abs. 4 sollte auch auf die Förderung
von Anlagen, die beim Bau von Wasserkraftwerken zwangsläufig
erforderlich werden - wie dies z.B. bei der Staustufe Wien
der Fall ist - besonders Bedacht genommen werden. Es scheint
daher erforderlich, diese Bestimmung durch eine Regelung zu
ergänzen, die in Anlehnung an die Formulierung der Z 5 etwa
wie folgt lauten könnte:

.... "deren Errichtung im Zusammenhang mit einer
Stauerrichtung an einem Fließgewässer erforderlich ist."

B. In redaktioneller Hinsicht wird weiters bemerkt:

1. Zu Art. I Z 5 und 6:

Die Wendungen "betriebliche Abwasserreinigungs-
anlagen" bzw. "abwasserbezogene Maßnahmen innerbetrieblicher
Art" sollten gesperrt gedruckt werden.

- 2 -

2. Zu Art. I Z 33:

Im neuen Abs. 4 sollte es statt "... ist die Kollaudierung und endgültige Feststellung ..." besser "... sind die Kollaudierung und die endgültige Feststellung ..." lauten.

3. Zu Art. I Z 35:

Im neuen § 33 Abs. 1 sollte es in der dritten Zeile statt "einer Förderung ist" besser "einer Förderung sind" heißen.

Im neuen § 33 Abs. 2 sollte es in der vierten Zeile statt ".... ist §12 Abs. 1 und 4," besser "... sind § 12 Abs. 1 und 4, ..." lauten.

4. Zu Art. IV Abs. 1:

In der ersten Zeile sollte es statt "§ 32" richtig "§ 34" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. August 1985

Für den Bundesminister:

Min.Rat.Dr.Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

